

BMF-Schreiben: Bewertung der unentgeltlichen Gemeinschaftsverpflegung mit den Sachbezugswerten

Mit Schreiben vom 27.09.2011 hat das BMF zum BFH-Urteil vom 24.03.2011 (unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und steuerfreie Erstattung von Tagegelder - VI R 11/10 - RS 794656) Stellung genommen und das Urteil für anwendbar erklärt.

Im Streitfall nahm der Arbeitnehmer an einer unentgeltlichen Verpflegung während einer Auswärtstätigkeit teil. Der Arbeitgeber behielt im Rahmen der Reisekostenabrechnung von der zu zahlenden Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand gemäß geltender Reisekostenregelung den Wert der Mahlzeiten ein und erstattete nur 2,40 € je Tag. Das Finanzamt verweigerte im Rahmen der Bearbeitung der persönlichen Einkommensteuererklärung die volle Geltendmachung der gesetzlichen Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand mit der Begründung der Arbeitgeber hätte diese bereits steuerfrei erstattet.

Der BFH hat entschieden, dass die unentgeltliche Verpflegung keine steuerfreie, sondern eine steuerbare und steuerpflichtige Einnahme darstellt, die mit dem Sachbezugswert zu bewerten ist. Der steuerlichen Geltendmachung von Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand steht nur die bereits erfolgte steuerfreie Erstattung von Tagegeldern oder Verpflegungspauschalen seitens des Arbeitgebers entgegen. Im Streitfall sei diese nur in Höhe von täglich 2,40 € erfolgt, weil der Arbeitgeber die Aufwendungen für die Mahlzeiten von der zu zahlenden Pauschale einbehalten hat. Diese Aufwendungen stellen aber gerade keine steuerfreie Leistung dar.

Das BMF weist nun darauf hin, dass sowohl die Grundsätze des Urteils angewandt werden dürfen als auch die bisherige Regelung in R 8.1 Absatz 8 Nummer 4 Satz 2 LStR. Hiernach und nach dem Beispiel 1 in H 8.1. Abs.8 LStR kann der Arbeitgeber steuerfreie Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand erstatten (gemäß Reisekostenregelung) und die Mahlzeit weiterhin mit dem Sachbezugswert als geldwerten Vorteil versteuern oder den Sachbezugswert bereits von der zu zahlenden Reisekostenvergütung einbehalten, womit eine Zurechnung als geldwerter Vorteil entfällt. Steuerfrei erstattet hat der Arbeitgeber jeweils in beiden Fällen den vollen Betrag der Verpflegungspauschale (gemäß Reisekostenregelung).